

## Jahressteuergesetz 2007

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. I 2006, Seite 2878), das über weite Teile am 19.12.2006 in Kraft getreten ist, sind auch Änderungen steuerlicher Regelungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung verbunden. Die Änderungen bringen teilweise echte Neuerungen, haben teilweise aber auch nur klarstellenden Charakter. Die wichtigsten Änderungen betreffen im Überblick folgende Bereiche:

- **Steuerliche Behandlung der Beiträge an Pensionskassen (insbesondere VBL und ZVK), Pensionsfonds und Direktversicherungen**

- ❖ **Laufende Beiträge und laufende Zuwendungen** des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung, die bereits bisher grundsätzlich steuerpflichtig sind, werden nunmehr ausdrücklich in den Katalog der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufgenommen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG). Unter den Voraussetzungen und in den Grenzen des § 3 Nr. 63, Nr. 66 EStG sowie der §§ 10, 10a EStG sind sie bekanntlich steuerfrei gestellt, so dass die daraus resultierenden Leistungen der nachgelagerten Besteuerung unterliegen.

Zukünftig wird auch die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung im Rahmen der **VBL und der Zusatzversorgungskassen (ZVK)** sukzessive an die nachgelagerte Besteuerung herangeführt. Zuwendungen des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung werden bis zur Höhe von 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei sein, soweit Leistungen als Rente oder nach einem Auszahlungsplan vorgesehen sind (§ 3 Nr. 56 EStG). Für Zuwendungen über die Steuerfreigrenze hinaus kann § 40b EStG genutzt werden. Die Steuerfreistellung gilt erstmals für laufende Zuwendungen des Arbeitgebers, die für einen nach dem 31.12.2007 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden (§ 52 Abs. 5 EStG). Der steuerbefreite Betrag wird sich sukzessive erhöhen, ab 2014 auf 2 Prozent, ab 2020 auf 3 Prozent und ab 2025 auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der jeweils steuerbefreite Betrag vermindert sich allerdings in dem Umfang, wie § 3 Nr. 63 EStG genutzt wird.

- ❖ Vorgelagert besteuert werden grundsätzlich **Sonderzahlungen**, die der Arbeitgeber neben laufenden Beiträgen und Zuwendungen nach dem 23.8.2006 leistet (§§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 52 Abs. 35 EStG). Für diese hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 Prozent zu erheben (§§ 40b Abs. 4, 52 Abs. 52a letzter Satz EStG).

**Steuerpflichtige Sonderzahlungen** sind - wichtig für **sog. Gegenwertzahlungen** bei Ausscheiden aus der VBL oder ZVK - insbesondere Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung sowie grundsätzlich auch anlässlich des Wechsels in ein ebenfalls nicht kapitalgedecktes System.

Ausdrücklich **steuerfreie Sonderzahlungen** sind hingegen

- Sanierungsgelder (VBL, ZVK)
- Zahlungen des Arbeitgebers zum Aufbau der Solvabilitätsspanne bei Pensionskassen und Pensionsfonds (§§ 53c und 114 VAG)
- Nachschüsse an den Pensionsfonds in der Rentenbezugszeit (§ 112 Abs. 1a VAG).

- **Steuerliche Behandlung der Leistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen**

- ❖ § 22 Nr. 5 EStG wird als Grundnorm für die Besteuerung der Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen umgestaltet. Im Eingangssatz werden alle diese Leistungen im Grundsatz als nachgelagert zu versteuernde sonstige Einkünfte erfasst. Sodann werden für Leistungen aus steuerlich nicht geförderten Beiträgen - nach Fallgruppen differenzierend - die Abweichungen von dem Grundsatz der vollen nachgelagerten Besteuerung bestimmt.

- ❖ Für Leistungen eines Pensionsfonds aus einer lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 66 EStG übertragenen Versorgungsverpflichtung wird trotz Übertragung der Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG und der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG weiter gewährt, wenn der Begünstigte noch vor der Übertragung Leistungen aus der übertragenen Versorgungsverpflichtung erhalten hat. Die Weitergewährung der Pausch- und Freibeträge war jedoch bisher nur vorgesehen, wenn die Leistungen aus der unmittelbaren Pensionszusage oder von der Unterstützungskasse bereits vor dem 1.1.2002 bezogen worden sind. Diese zeitliche Einschränkung entfällt (§ 52 Abs. 34c EStG).

- **Steuerliche Behandlung privatrechtlicher Insolvenzversicherung**

Für den Fall einer privatrechtlicher Insolvenzversicherung der Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung, aus Altersteilzeitvereinbarungen und aus Zeitwertkonten (Treuhandskonstruktionen, CTA) stellt § 3 Nr. 65 EStG klar, dass der Erwerb von Ansprüchen gegen den einstandspflichtigen Dritten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder einem gleichgestellten Sicherungsfall keine steuerpflichtige Einnahme darstellt. Die Leistungen, die der einstandspflichtige Dritte an den Arbeitnehmer erbringt, werden nach der Einkunftsart, die ohne den Sicherungsfall einschlägig gewesen wäre, besteuert. Die Regelung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist (§ 52 Abs. 7 EStG), also auch für alle noch offenen Fälle aus vergangenen Veranlagungszeiträumen.

- **Besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten**

Für den Fall der Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung sieht nunmehr § 5 LStDV besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers je Versorgungszusage und Arbeitnehmer vor, um die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung in der Beitrags- und vor allem auch in der Leistungsphase zu gewährleisten. Die Pflichten bestehen erstmals für nach dem 31.12.2006 endende Lohnzahlungszeiträume (§ 8 Abs. 1 LStDV).

- **Gebührenpflicht bei verbindlichen Auskünften des Finanzamtes**

Verbindliche Auskünfte des Finanzamtes sind nunmehr gebührenpflichtig (§ 89 Abs. 3 bis 5 AO). Die Gebühren werden unter entsprechender Anwendung des § 34 des Gerichtskostengesetzes nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (sog. Gegenstandswert, der auf mindestens 5.000 € festgesetzt wird). Kann der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmt werden, wird eine Zeitgebühr berechnet, die 50 € je angefangene halbe Stunde und mindestens 100 € beträgt. Nach dem hierzu ergangenen BMFSchreiben vom 8.12.2006 wird eine Gebühr erstmals für Anträge erhoben, die nach dem Inkrafttreten der Gebührenregelung am 19.12.2006 bei der zuständigen Finanzbehörde eingehen. Der Gegenstandswert wird auf 30 Mio. Euro begrenzt.